

S a t z u n g

der Stadt Jever über die Festsetzung des Beitrags für straßen- bauliche Maßnahmen an der Anton-Günther-Straße

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, beide in der zuletzt geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung am 12.08.1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für den Ausbau der Anton-Günther-Straße beträgt abweichend von § 4 Abs. 2 der Satzung der Stadt Jever über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern | 35 v.H., |
| b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Beleuchtungseinrichtungen | 50 v.H., |
| c) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege | 60 v.H., |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) | 70 v.H., |
| e) für Grünanlagen als Bestandteilen der Anlage | 50 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Jever, den 12. August 1985

Stadt Jever

Dr. Behrends
1. stv. Bürgermeister

Kuhle
Stadtdirektor i. V.

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 35 vom 30.08.1985